

Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers für die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II (Stand: 01.01.2013)

Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Geschäftsanweisung

Das SGB II – und hier auch die Regelungen zu den Leistungen in der Zuständigkeit des Landkreises – hat sich in den letzten Jahren durch gesetzliche Neuregelungen und höchstrichterlicher Entscheidungen ständig verändert bzw. weiterentwickelt.

Der Landkreis Hildesheim hat die jeweils gültige Rechtslage in seinen Geschäftsanweisungen aufzunehmen und zu aktualisieren.

Damit die Anwendung der Geschäftsanweisung insbesondere für die Sachbearbeitung eine übersichtliche Unterstützung in der täglichen Fallbearbeitung bleibt, werden wesentliche (gesetzliche, höchstrichterliche Rechtsprechung) und allgemeine Änderungen (in Kurzform) jeder neuen Geschäftsanweisung vorangestellt und auf die entsprechende Ziffer der Geschäftsanweisung verwiesen.

Allgemeine Änderungen:

Diverse	Redaktionelle Änderungen
2.2 Personengruppe U25	Zusicherungserfordernis bei Folgeumzügen
Neue Bescheidvorlagen:	Ablehnung Zusicherung § 22 Abs. 4 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug bzw. unangemessenen KdU
	Ablehnung Zusicherung § 22 Abs.5 SGB II
	Die Bescheidvorlagen wurden zur Qualitätssicherung mit einem Hinweis auf die benutzte Dokumentvorlage versehen

Rechtslage:

Nach § 22 Abs. 4 SGB II soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (§ 22 Abs. 5 SGB II).

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Beteiligung- und Abstimmungsverfahren:

Bei der Ausgestaltung dieser Geschäftsanweisung sind der Fachdienst 406 -Erziehungshilfe-, Fachdienst 407 -Unterhalt, Vormundschaft, Elterngeld, AsylbLG-, die OE 908 -Rechtsangelegenheiten- und das Jobcenter Hildesheim beteiligt worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsatz	4
2. Erforderlichkeit des Umzuges	4
2.1 Personengruppe Ü25	4
2.2 Personengruppe U25	5
3. Entbehrlichkeit der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II	6
4. Angemessenheit des neuanzumietenden Wohnraums	6
5. Beteiligung des kommunalen Trägers am neuen Ort der Unterkunft	6
6. Inkrafttreten	7

Anlagen

- Anlage 1a Bescheidvorlage über die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II bei angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten („Anlage 1a Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II.dot“)
- Anlage 1b Bescheidvorlage über die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II bei angemessenen Unterkunfts- und unangemessenen Heizkosten („Anlage 1b Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II.dot“)
- Anlage 1c Bescheidvorlage über die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II bei angemessenen Unterkunfts- und noch nicht nachgewiesenen Heizkosten („Anlage 1c Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II.dot“)
- Anlage 2 Musterschreiben zur Beteiligung des zukünftigen Trägers bei überörtlichem Wohnungswechsel („Beteiligung zukünftiger Träger.dot“)
- Anlage 3 Bescheidvorlage über die Ablehnung Zusicherung § 22 Abs. 4 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug bzw. unangemessenen KdU („Anlage 3 Ablehnung Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II (2013).dot“)
- Anlage 4 Bescheidvorlage über die Ablehnung Zusicherung § 22 Abs.5 SGB II („Anlage 4 Ablehnung Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II (2013).dot“)

1. Grundsatz

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll die Zusicherung zur Übernahme der neuen Miete eingeholt werden. Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn der Umzug erforderlich ist oder veranlasst wurde und die Aufwendungen dem als angemessen geltenden Richtwert entsprechen.

Die Zusicherung ist grundsätzlich vor Abschluss eines Mietvertrages einzuholen.

Die vorherige Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ist keine Voraussetzung für die Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern soll lediglich sicherstellen, dass die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind. Die Einholung dieser vorherigen Zusicherung ist daher auch keine Verpflichtung, sondern eine Obliegenheit. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit hat lediglich zur Folge, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung in bisheriger Höhe (anerkannte Kosten für die bisherige Unterkunft), maximal in angemessener Höhe, als Bedarf anerkannt werden können.

Bei volljährigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren (U25) ist zusätzlich zu den Regelungen nach § 22 Abs. 4 SGB II bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Umzugs die weiteren Voraussetzungen nach § 22 Abs. 5 SGB II innerhalb der Erteilung der Zusicherung zu prüfen. Die Zusicherung für den U25-Personenkreis ist keine bloße Obliegenheit, sondern eine Verpflichtung und gleichzeitig eine Voraussetzung für die Anerkennung von Kosten für Unterkunft und Heizung. Volljährige Hilfebedürftige, die noch nicht 25 Jahre alt sind und ohne diese "zusätzliche" vorherige Zusicherung des Leistungsträgers umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung mehr.

2. Erforderlichkeit des Umzuges

2.1 Personengruppen U 25 und Ü25 (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Für die Erforderlichkeit des Umzuges muss sowohl der Auszug aus der bisherigen Wohnung, als auch der Einzug in die neue Wohnung erforderlich sein.

Erforderlich ist ein Umzug beispielsweise bei

- Unangemessenheit der Unterkunftskosten der bisherigen Wohnung
- Änderung der Familiensituation (Schwangerschaft ab 13. Schwangerschaftswoche, Geburt)
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Landkreises Hildesheim, sofern der Arbeitsort nicht in zumutbarer Art und Weise vom bisherigen Wohnort erreichbar ist (s. hierzu Handlungshinweise der BA zu § 10 SGB II, Ziffer 10.27)
- bei Trennung von Ehe- oder Lebenspartner,
- gesundheitlicher Gefährdung, soweit bzgl. der (geltend gemachten) Mängel nicht vorrangig auf die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Vermieter verwiesen werden kann
- Zerbrechen einer Wohngemeinschaft oder
- unzumutbar beengten Wohnverhältnissen und
- Angemessenheit der Unterkunftskosten der neuen Unterkunft (s. Ziffer 4).

Ein Umzug ist grundsätzlich nicht erforderlich bei

- wenn die bisherige Wohnung Mängel aufweist, die der Vermieter nicht beseitigt (der Mieter hat ggf. gerichtlich seine Ansprüche auf Mängelbeseitigung zu verfolgen)
- wenn der Vermieter gegen mietvertragliche Pflichten verstößt (auch hier muss der Mieter ggf. zivilgerichtlich seine Ansprüche verfolgen)
- Lärm im Umfeld der Wohnung zu hören ist oder die leistungsberechtigte Person sich durch andere Mieter belästigt fühlt (hier muss ggf. durch den/gegenüber dem Vermieter Abhilfe herbeigeführt werden; u. U. auch gerichtlich)
- schlechter Ausstattung der Wohnung oder
- wenn lediglich der Wunsch nach einer anderen Wohngegend besteht.

2.2 Zusätzlich für die Personengruppe U25 (§ 22 Abs. 5 SGB II)

Die Zusicherung zu einem Umzug von Leistungsempfängern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nur in Ausnahmefällen erteilt:

1. wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen kann,
2. der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, schwerwiegender Grund vorliegt.

Die Zusicherungserfordernis nach § 22 Abs. 5 SGB II bezieht sich auf die Fälle, in denen eine unter 25 Jahre alte Person erstmalig aus der elterlichen Wohnung ausziehen möchte. Denn Hintergrund des Gesetzgebers für die Einführung dieser zusätzlichen Vorgaben für den Bereich der U 25-jährigen war, einer kostensteigernden weiteren Vermehrung bestehender Bedarfsgemeinschaften entgegenzuwirken (BT-Drs. 16/688, S. 14). Bei sachlich gerechtfertigtem Grund bzw. genehmigungsfrei erfolgte Erstauszug und nachfolgender Teil—Versetzung“ kann daher nicht im Nachhinein auf eine Rückkehr in die elterliche Wohnung verwiesen werden (LSG Hamburg, Beschluss vom 24.01.2008, L 5 B 504/07 ER).

Zur Auslegung des Begriffs „schwerwiegender sozialer Grund“ wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. verwiesen (NDV 2007, 4). Hiernach liegt ein schwerwiegender sozialer Grund vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung:

1. eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
2. ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
3. die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind,
4. bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist,
5. ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,
6. die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapieerfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll),
7. die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat/ Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu).

Ein Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist erforderlich, wenn die Aufnahme eines konkreten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses bevorsteht, und auch nur dann, wenn die Ausbildungs-/Arbeitsstelle von der elterlichen Wohnung nicht bzw. nur unter erheblichem finanziellem und zeitlichem Aufwand erreicht werden kann.

Zur Auslegung des Begriffs „sonstiger schwerwiegender Grund“ führt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in den vorgenannten Empfehlungen aus, dass ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vor liegt, wenn:

1. die unter-25-Jährige schwanger ist,
2. der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, nach der weitere Gründe für eine Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II denkbar sind. Die in § 22 Abs. 5 SGB II in Nummern 1 bis 3 genannten Gründe betreffen nur den Fall der Pflicht zur Erteilung der Zusicherung. Eine Zusicherung kann aber auch im Rahmen des Ermessens für andere Fälle erteilt werden. Zudem sollte davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Ausgangslage Antragstellenden eine Zusicherung im Rahmen des Ermessens auch aufgrund anderer Lebenslagen erteilt werden kann, vor allem, wenn diese kurz vor Vollendung des 25. Lebensjahrs stehen.

3. Entbehrlichkeit der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II

Vom Erfordernis der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen und wenn sie nach § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II hätte erteilt werden müssen.

Die Einholung der Zusicherung ist dann aus wichtigem Grund unzumutbar, wenn eine Entscheidung wegen der besonderen Dringlichkeit des Auszuges nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies beurteilt sich nach dem Einzelfall und ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

4. Angemessenheit des neuanzumietenden Wohnraums

Bei Neuankmietung von Wohnraum im Gebiet des Landkreises Hildesheim sind die Richtwerte gemäß Ziffer 2.1.2) der Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 - 3 SGB II grundsätzlich einzuhalten.

Ist bereits bei einer gewünschten Neuankmietung erkennbar, dass die Miete unangemessen werden kann (z.B. durch eine für die konkrete Wohnung unrealistisch niedrige Betriebskostenvorauszahlung, Staffelmietverträge) ist eine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung nicht zu erteilen.

Bei zweckentsprechend genutzten behindertengerechten Wohnungen (barrierefreie Wohnungen) insbesondere solche für Rollstuhlbenutzer/-innen ist die Angemessenheit stets individuell zu prüfen, weil der Wohnungsmarkt für diese speziellen Erfordernisse begrenzt ist. Dabei ist die Dringlichkeit der Anmietung einer solchen Wohnung, das aktuelle Angebot auf dem Wohnungsmarkt, die Verkehrsbindung oder vergleichbaren Tatbeständen angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf eine rollstuhlgerechte Wohnung wird immer dann zu bejahen sein, wenn der Rollstuhl aktuell oder in absehbarer Zeit nicht nur zeitweilig (das heißt vordringlich außerhalb der Wohnung) benötigt wird.

5. Beteiligung des kommunalen Trägers am neuen Ort der Unterkunft

Mit dem SGB II-Fortentwicklungsgesetz aus dem Jahr 2006 wurde klargestellt, dass die örtliche Zuständigkeit für die Zusicherung beim Träger des Wegzugsortes (bisheriger Träger) liegt, dieser jedoch den Träger des Zuzugsortes (zukünftiger Träger) zu beteiligen hat.

Bei einem trägerübergreifenden Wohnungswechsel kann lediglich der bisherige Träger beurteilen, ob ein Wohnungswechsel erforderlich ist. Der künftige Träger ist, durch formlose Bestätigung der Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft, in diese Entscheidung einzubeziehen, da nur dort die örtlichen Angemessenheitskriterien bekannt sind (s. Vordruck „Beteiligung zukünftiger Träger.dot“).

Die vom bisherigen Träger erteilte Zusicherung bindet den zukünftigen Träger, auch wenn dieser im Innenverhältnis der Erteilung der Zusicherung widersprochen hat oder dessen Beteiligung nicht (ordnungsgemäß) erfolgt ist.

Erfolgte die Erteilung der Zusicherung des bisherigen Trägers rechtswidrig, unter Berücksichtigung falscher (zu hoher) Angemessenheitskriterien und/oder ohne Beteiligung des zukünftigen Trägers und sind dadurch der leistungsberechtigten Person unangemessen hohe Unterkunftskosten zu gewähren, so ist der bisherige Träger aufzufordern, die Zusicherung aufzuheben. Gleichzeitig ist die Haftung des bisherigen Trägers nach § 839 BGB zu prüfen. Der leistungsberechtigten Person ist nach Aufhebung der Zusicherung mitzuteilen, dass die Unterkunftskosten unangemessen sind und diese zu senken sind.

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.